

# AMTLICHER ANZEIGER DER GEMEINDE SCHÖNHEIDE



**Jahrgang 2023**

**Ausgabe 24 vom 10.11.2023**

---

Inhalt:  
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der  
Gemeinde Schönheide für das Haushaltsjahr 2023

Seite  
2-5



## **Impressum**

Herausgeber:  
Gemeindeverwaltung Schönheide, Hauptstraße 43, 08304 Schönheide  
Telefon: 037755 5160, Fax: 037755 51629, E-Mail: [rathaus@gemeinde-schoenheide.de](mailto:rathaus@gemeinde-schoenheide.de)  
Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Schönheide: Der Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schönheide für das Haushaltsjahr 2023**

*Mit Schreiben vom 09.11.2023, Az.: 092.12/1-23-032.dr-54, wurde die Haushaltssatzung der Gemeinde Schönheide für das Haushaltsjahr 2023, die mit Beschluss-Nr. GR VII-290/2023 am 29.08.2023 vom Gemeinderat der Gemeinde Schönheide beschlossen wurde, rechtsaufsichtlich nicht beanstandet.*

*Die festgestellten Jahresabschlüsse 2020 und 2021 sind der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens bis zum 30.06.2024 anzuzeigen.*

*Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.*

*Die Satzung wird hiermit gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen öffentlich bekannt gemacht.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen ab dem 10.11.2023 auf der Homepage der Gemeinde Schönheide unter <https://www.gemeinde-schoenheide.de/rathaus/satzungen> eingestellt ist und zur Einsichtnahme zur Verfügung steht.*

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am ~~29.08.23~~ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.363.096,00	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.648.341,00	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.285.245,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00	EUR
- Gesamtergebnis auf	-1.285.245,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	506.800,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-778.445,00	EUR
im Finanzaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.663.096,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.377.741,00	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-714.645,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	785.150,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.379.500,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.594.350,00	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.308.995,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-2.308.995,00	EUR

festgesetzt.

### §2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

### §3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

wird auf 370.000,00 EUR festgesetzt.

**§4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf,

wird auf **100.000,00 EUR**  
festgesetzt.

**§5**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300,00 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400,00 Prozent
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0,00 Prozent
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) auf	0,00 Prozent
Gewerbsteuer auf	390,00 Prozent

**§6**

Weitere Festsetzungen: keine.

Gemeinde Schönheide, den **10. M. 2023**



(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)



## **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.